

# RS Vwgh 1999/3/17 98/03/0229

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1999

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs2 idF 1994/518;

StVO 1960 §99 Abs1 litb idF 1994/518;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/03/0230

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/10/04 96/02/0436 1

## Stammrechtssatz

Ein Fahrzeuglenker, der nach Beendigung des Lenkens an Ort und Stelle ("vor Ort") einer Atemalkoholuntersuchung unterzogen werden soll, muß entsprechend § 5 Abs 2 ERSTER Satz StVO NICHT im Verdacht stehen, das Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. § 5 Abs 2 ERSTER Satz StVO ist auch dann anwendbar, wenn das Lenken längst vorbei ist, wenn an Ort und Stelle zur Atemluftprobe aufgefordert wurde (hier: Ein behaupteter Zeitunterschied von einer dreiviertel Stunde zwischen dem Zeitpunkt des Lenkens und der Verweigerung der Atemluftprobe).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998030229.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)